

## **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19] S. 286) in ihrer Sitzung am 11.02.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

### **I. Abschnitt Stadtverordnetenversammlung**

#### **§ 1**

##### **Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen und bereits erhaltene Sitzungsunterlagen an diesen weiterzuleiten.

#### **§ 2**

##### **Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wird einberufen, soweit es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle 8 Wochen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden entsprechend § 3 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Werneuchen öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage. Sie beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist einbezogen.
- (4) Der Ladung sind außer der Tagesordnung, die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung und etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können im Ausnahmefall (Eilentscheidungen nach § 58 BbgKVerf) auch nachgereicht werden.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist nach Absatz 3 auf 3 Werktage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

#### **§ 3**

##### **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung**

Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in die Tagesordnung fest. In der Tagesordnung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens einem Zehntel der Stadtverordneten, einer Fraktion oder vom/von (der) Bürgermeister/in aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Werktages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 2 Abs. 3 der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Sitzungsdienst benannt worden sind. Die/der Vorsitzende informiert die Verwaltung unverzüglich über die aufzunehmenden Tagesordnungspunkte.

#### **§ 4**

#### **Öffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgen nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Werneuchen.
- (2) Gäste sind nicht berechtigt, das Wort außerhalb der Einwohnerfragestunde nach § 5 Abs. 1 zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.
- (3) Gäste, welche die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

#### **§ 5**

#### **Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen in der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der Stadtverordnetenversammlung und findet nach der Bestätigung der Tagesordnung und dem Bericht des/der Bürgermeister(s)/in als nächster Tagesordnungspunkt statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Alle Fragen, Anregungen, Vorschläge, Hinweise und Beschwerden müssen kurz und sachlich sein. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung, den/die Bürgermeister/in und/oder die/den Vorsitzende/n der zuständigen Ausschüsse.  
Die Fraktionen und die Abgeordneten sind ebenfalls berechtigt, zu den gestellten Fragen Stellung zu beziehen. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.
- (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

#### **§ 6**

#### **Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den/die Bürgermeister/in, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr zwei Werktage vor der Stadtverordnetenversammlung beim/bei (der) Bürgermeister/in einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit und des erforderlichen Aufwandes für die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die beantworteten Fragen sind dem Protokoll beizufügen.
- (2) Dies trifft nicht auf Fragen zu, die sich aus den Beratungsgegenständen ergeben.
- (3) Die Abgeordnetenfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7**

### **Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen in der Regel um 19.00 Uhr.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter/in an seine/ihre Stelle.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
  - b) Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten erfolgten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
  - c) Beschluss über die Tagesordnung
  - d) Bericht des/der Bürgermeister(s)/in
  - e) Einwohnerfragestunde
  - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
  - g) Beantwortung und Behandlung von Anfragen der Abgeordneten
  - h) Mitteilungen der Verwaltung
  - i) Schließung des öffentlichen Teils und bei Bedarf Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
  - j) Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten erfolgten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
  - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
  - l) Schließung des nichtöffentlichen Teils

## **§ 8**

### **Unterbrechung der Versammlung**

- (1) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss sie/er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch Entscheidung in der Sache abschließen
  - b) ihre Beratung vertagen oder
  - c) in die Ausschüsse verweisen
- (3) Bei Änderungsanträgen ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag und dieser dem Verweisungsantrag vor.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung kann die Fortführung der Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird die Sitzung nicht fortgeführt, ist die Fortsetzung für einen anderen Tag zu beschließen. Die Fortsetzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Einladung entbehrlich. Nicht anwesende Abgeordnete werden durch den Sitzungsdienst über die Fortsetzung informiert.

## **§ 9**

### **Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer von dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.
- (3) Dem/Der Bürgermeister/in und seinem/seiner Stellvertreter/in ist jederzeit auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (4) In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung hat sich jede/r Sprecher/in bei seiner Rede zu erheben. Grundsätzlich ist das Mikrofon zu nutzen.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in und der/die Antragsteller/in einer Beschlussvorlage haben das Recht zur Schlussbemerkung vor der Abstimmung über die Vorlage.

## **§ 10**

### **Sitzungsleitung**

- (1) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung handhabt in den Sitzungen die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner/innen, die vom Behandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (3) Ist eine/ein Stadtverordnete/r in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm/ihr in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (4) Ist eine/ein Stadtverordnete/r in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden oder begeht er/sie einen groben Verstoß gegen die Ordnung, kann ihr/ihm der/die Vorsitzende des Raumes verweisen.

## **§ 11**

### **Abstimmungen**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern oder einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (2) Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen
  - b) den Antrag ablehnen
  - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (3) Gewählt wird geheim (§ 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf). Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (4) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen.
- (5) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. Im Zweifel entscheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist abschließend insgesamt zu beschließen.

## **§ 12**

### **Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, bildet die Stadtverordnetenversammlung einen Wahlausschuss. Die Personen des Wahlausschusses können aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder Bediensteten der Verwaltung bestehen.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel gefaltet abzugeben.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlenden Kennzeichnungen des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.
- (5) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **§ 13**

### **Niederschriften**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den/die Protokollführer/in. Die Niederschriften werden durch die Stadtverwaltung angefertigt.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Vermerke darüber, welche Stadtverordnete verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welcher Abstimmung oder Wahl die Betroffenen nicht teilgenommen haben
  - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter/in und anderer Sachverständige sowie des/der Protokollführer(s)/in
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
  - e) Anfragen aus der Einwohner- und Abgeordnetenfragestunde und deren Beantwortung bzw. Festlegungen darüber, wie und wann die Beantwortung erfolgt.
  - f) Tagesordnung
  - g) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit Namen der Antragsteller/innen
  - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - i) Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, wenn diese beantragt werden.

Umfangreiche Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen sind schriftlich zu Protokoll zu reichen.

- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift wird nach Unterzeichnung durch die/den Protokollführer/in von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung den Stadtverordneten über das Postfach in der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt auch auf elektronischem Weg (E-Mail). § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Jede/r Stadtverordnete kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie/er gestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimen Stimmabgaben.

(6) In die bestätigten Niederschriften öffentlicher Sitzungen ist die öffentliche Einsichtnahme zu gewährleisten. Die Niederschriften öffentlicher Sitzungen sind nach Unterschrift durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf der Webseite der Stadt zu veröffentlichen.

## **§ 14**

### **Bild- und Tonaufzeichnungen**

(1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind gegen Vorlage des Presseausweises grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild und Tonübertragungen sowie Bild und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Im Übrigen sind Ton- und Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

## **§ 15**

### **Geschäftsordnungsanträge**

Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Verweisung an einen Ausschuss
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
- e) Festsetzung der Redezeit
- f) Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung
- g) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- h) Rücknahme von Anträgen
- i) Anhörung von Personen, insbesondere der Sachverständigen

## **§ 16**

### **Fraktionen**

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Der hauptamtliche Bürgermeister kann nicht Mitglied einer Fraktion sein.

(2) Die Fraktionen müssen dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihre Bildung schriftlich anzeigen. Dabei ist auch anzuzeigen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Anzeige an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem/der Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

## **§ 17**

### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.
- (2) Treten während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **II. Abschnitt**

### **Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

## **§ 18**

### **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 der BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:
  - a) Ausschuss für Wirtschaft und Soziales (A2)
  - b) Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten (A3)
  - c) Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung (A4)
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils fünf. Daneben kann die Stadtverordnetenversammlung fünf Einwohner/innen für jeden Ausschuss der Stadt, die nicht Bedienstete der Stadt sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner/in). Das Vorschlagsrecht für die sachkundigen Einwohner/innen haben die Fraktionen entsprechend der erreichten Plätze im Ausschuss.

## **§ 19**

### **Verfahrensweise der Ausschüsse**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß. Hiervon ausgenommen ist die Regelung des § 7 Abs. 3 d). Jedes Mitglied eines Ausschusses ist berechtigt Tagesordnungspunkte für den Ausschuss zu benennen.
- (2) Den Stadtverordneten, die keiner Fraktion angehören, ist von der Einladung und der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Dies kann auch auf elektronischen Weg (E-Mail) erfolgen. § 2 Abs. 2 und 5 gilt entsprechend. Ihnen ist das Rederecht bei den von Ihnen eingebrachten Beschlussvorlagen auf Wunsch zu erteilen.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die nicht ständiges Mitglied des entsprechenden Ausschusses sind, zeitgleich mit den Ladungen entsprechend § 2 zu übersenden. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzung der Ausschüsse sind den sachkundigen Einwohnern des betreffenden Ausschusses zeitgleich mit den Ladungen entsprechend § 2 zu übersenden. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Auf Antrag der Ausschüsse müssen Vertreter/innen der zuständigen Fachbereiche der Verwaltung an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Der /die Bürgermeister/in sichert die Teilnahme aussagekräftiger Mitarbeiter/innen der Verwaltung.

### **III. Abschnitt Hauptausschuss**

#### **§ 20 Hauptausschuss**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß. Hiervon ausgenommen sind die Regelungen des § 7 Abs. 3 d).

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel 14 Tage vor der Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung erfolgt wie in § 2 Abs. 3 festgelegt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Vorberatung von Petitionen übertragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen. Der Hauptausschuss berät die Petitionen vor und legt diese mit einer entsprechenden Empfehlung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vor.

### **IV. Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Beiräte, Ortsvorsteher**

#### **§ 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

(1) Es wird ein Wahlprüfungsausschuss gebildet. Die Zahl der Sitze beträgt vier.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsprüche gegen die Kommunalwahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu prüfen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt hierzu die bei ihr oder ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Wahlprüfungsausschuss macht der Gemeindevertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss.

#### **§ 22 Verfahrensweise in den Ausschüssen nach § 18**

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen. Hiervon ausgenommen sind die Regelungen des § 7 Abs. 3 d) und § 9 Abs. 4.

#### **§ 23 Beiräte, Ortsvorsteher/in**

(1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte und sonstigen von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Beiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung und die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß Anwendung.

(2) Jede/r Ortsvorsteher/in ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt

werden, die Belange seines Ortsteils berühren. Ihm/Ihr ist zu diesem Tagesordnungspunkt das Rederecht zu erteilen.

(3) Jeder Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Werneuchen gilt entsprechend.

## **V. Abschnitt Schlussbestimmung**

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung am 11.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.06.2012, zuletzt geändert am 09.11.2017, außer Kraft.

Werneuchen, .....2021

Karsten Dahme

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Werneuchen